Neues zum Vergaberecht: Revisionsvorlagen, aktuelle Rechtsprechung

St. Gallen Bundesverwaltungsgericht – 24.10.2019

Rechtsanwältin Claudia Schneider Heusi, LL.M. Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

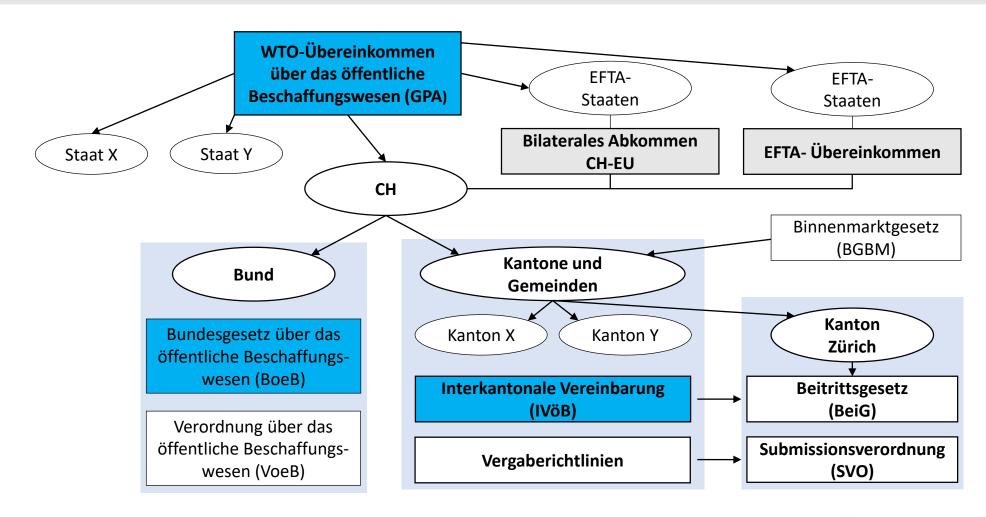
Schneider Rechtsanwälte AG Seefeldstrasse 60 8034 Zürich Tel. +41 (0)43 499 16 30 ra@schneider-recht.ch www.schneider-recht.ch



Übersicht

- 1. Aktueller Stand Revisionsvorlagen
- 2. Was ändert? Was bleibt?
- 3. Unterschiede BöB / IVöB
- 4. Wichtige Themen der Revisionsvorlagen
- 5. Rechtsprechung: Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen heute



Revisionsvorlagen

• Ziele:

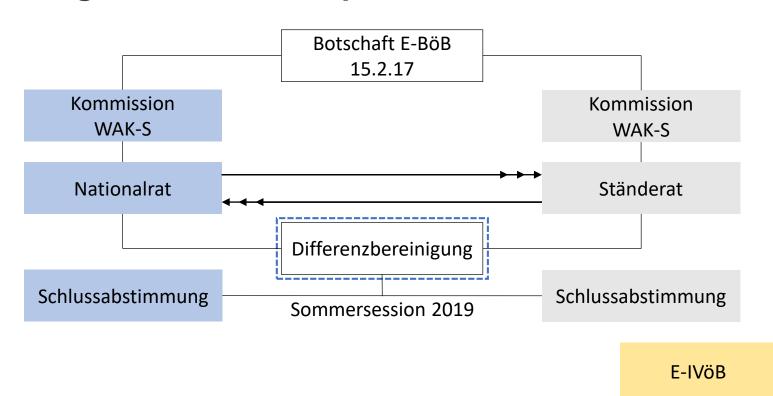
- GPA 2012 Umsetzung in das Schweizer Recht
- Harmonisierung Erlasse Bund Kantone

Aktueller Stand:

- E-BöB:
 - Juni 2019 von Parlament verabschiedet
 - kein Referendum
 - E-VöB
 - Inkraftsetzung 1.1.2021?
- E-IVöB:
 - INöB Verabschiedung im November 2019?
 - Zustimmung pro Kanton / Inkraftsetzung IVöB / Ratifikation GPA (mind. 2 Kantone). 2022?

Revisionsvorlagen

Der lange Weg ... und der Kompromiss



Neues zum Vergaberecht – 24.10.2019

Wichtigste Themen der Revisionsvorlage

- Vorab: Einiges bleibt gleich
- Vieles blieb unumstritten:
 - Klärung Geltungsbereich («wer» / «was»)
 - Begriffe / Definitionen
 - Elektronische Vergabeverfahren
 - 3. Kap. VöB fällt weg / Struktur BöB geklärt
- Die heiklen bzw. umstrittenen Punkte
 - Rechtsschutz
 - Zuschlagskriterien / Paradigmenwechsel (?)

Harmonisierung

- BöB / IVöB weitgehend vereinheitlich
- Ein wichtiger Meilenstein!
- allerdings...nicht harmonisiert sind:
 - Geltungsbereich: BöB Positivlisten / IVöB funktionale Umschreibung
 - Arbeitsbedingungen: BöB Leistungsortsprinzip ≠ BGBM+IVöB Herkunftsortsprinzip
 - Rechtsschutz: Bund immer noch beschränkt / Kantone umfassend
 - Weitere Überraschungen bei der IVöB?

Rechtsschutz: Bund bleibt eingeschränkt

Art. 52 (und Art. 42 Abs. 2) BöB

- Rechtsschutz zwar erweitert, aber:
- Nur im Staatsvertragsbereich vollumfänglich gewährleistet
 - Ab Schwellenwert Einladungsverfahren (Bauleistungen erst ab öffentlicher Ausschreibung: 2 Mio.)
 - Und zudem: Art der Dienstleistung / Positivlisten
- Ausserhalb Staatsvertragsbereich: Auftragserteilung kann nicht durchgesetzt werden, Vertragsabschluss unmittelbar nach Zuschlag zulässig. Hier bleibt nur: Sekundärer Rechtsschutz, Schadenersatz beschränkt Art. 58 Abs. 4

Rechtsschutz: Bund bleibt eingeschränkt

Art. 52 (und Art. 42 Abs. 2) BöB

Prognose: Keine Beschwerden ausserhalb des Staatsvertragsbereichs:
 Oder: welcher Anbieter ist an diesem Rechtsschutz interessiert?

Rechtsweggarantie?

Kantone umfassender Rechtsschutz: Ungleiches System

Rechtsschutz – was ist also zu prüfen

Rechtsmittelweg offen?

- Geltungsbereich geht es um eine öffentliche Beschaffung?
- Begrenzung Rechtsmittel?
- neu Art. 52 I BöB/IVöB: ab Schwellenwert
 - Bund: Einladungsverfahren für DL/L; offenes Verfahren Bauleistungen
 - Kantone: DL / L / B Einladungsverfahren
 - Bund neu Art. 52 II BöB: Begrenzung der Anträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Rechtsschutz: Verfahren

Wichtig zu wissen

- Art. 51 BöB/IVöB: kein Anspruch auf rechtliches Gehör vor Eröffnung Verfügung
- Art. 57 BöB/IVöB: kein Anspruch auf Akteneinsicht im Verfügungsverfahren
- Summarische Begründungen bei Erlass: Art. 51 BöB/IVöB
 - = neu für einige Kantone umfassender
- Beschwerdefrist 20 Tage (neu für Kantone)
- aufschiebende Wirkung: nur ein Schriftenwechsel

Rechtsschutz: Verfahren

Wichtig zu wissen

- Legitimation
 - BGE 141 II 14 («Ceneri»): Realistische Chance auf Zuschlag
 - Achtung ARGE
 - Freihandvergaben: BGE 137 II 313 («Microsoft»); neu Art. 56 IV/V BöB/IVöB
- Beschwerdegründe und Rügepflichten Art. 56 III/IV BöB/IVöB
 - Achtung: Obliegenheit zur frühzeitigen Beanstandung vgl. neu Art. 53 II BöB/IVöB
 - Schon bisher: VGer ZH, VB.2018.00350 vom 6.8.2018; VB.2019.00450 vom 18.9.2019;
 E. 6.2.3; VGer SG, B 2018/175 vom 25.7.2018

Was noch gilt: Wege ans Bundesgericht

- BGG Art. 83 lit. f: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig,
 - 1. wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des [BöB oder bilaterales Abkommen CH-EU] nicht erreicht,
 - 2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt
- kein «Standstill», deshalb:
 - zusätzlich zu Beschwerde (BGer 2C_1080/2017!) vorsorgliche Massnahmen beantragen, superprovisorisch Vertragsabschluss verbieten lassen
 - Anzeige an Vergabestelle
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

schneider • rechtsanwälte

Zuschlag und Zuschlagskriterien

Staatsvertragsbereich Abs.1:

 «Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien.

 Sie berücksichtigt unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere.....»

... Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Ästhetik, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik....

= einwandfrei, zulässig, sinnvoll

Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit

= anspruchsvoll, aber zulässig

Plausibilität des Angebots

= schwierig, nicht immer zulässig (BGE 143 II 553)

Verlässlichkeit des Preises = ?

«die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird»

Abs. 2: Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs... ergänzend....

- Ausbildungsplätze für Lernende
- Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende
- Wiedereingliederung f
 ür Langzeitarbeitslose

= schwierig

- Abs. 3: Gewichtung
 - Gewichtung ist bekannt zu geben
 - Ausnahme: Lösungen, Lösungswege, Vorgehensweisen als Gegenstand der Beschaffung
- Abs. 4: Preis als einziges Kriterium
- nicht geregelt:
 - Verzicht auf das Kriterium Preis?
 - Mindestgewichtung, Preisbewertung

Bereinigung Art. 39 BöB

- «... hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung...»
- «... um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln....»
- nur wenn:
 - Auftrag oder die Angebote müssen geklärt werden oder
 - Angebote müssen vergleichbar gemacht werden oder
 - Leistungsänderungen objektiv/sachlich geboten mit Grenzen

Dann: Aufforderung zur Preisanpassung möglich

Protokoll

Bereinigung Art. 39 BöB

Was fällt auf? aArt. 20 BöB «Verhandlungen»:

- Begriff wird in Art. 39 BöB neu nicht mehr verwendet.
- Anders Art. 21 BöB freihändiges Verfahren: «Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen»
- 11 lit. d BöB: neu Verbot von Abgebotsrunden

Bewertung Art. 40 BöB

- Abs. 1: «... die Auftraggeberin dokumentiert die Evaluation» vgl. auch BVGer, Urteil B-1831/2018 vom 01.11.2018
- Abs. 2: Short list ist zulässig - wenn a) Aufwand Prüfung erheblich und b) wenn Ankündigung in Ausschreibung erfolgt ist
 - Prüfung in «zwei Stufen»
 - Erste Prüfung / Rangierung = interne Auswahl, ohne Anfechtungsmöglichkeit
 - Eine umfassende Prüfung und Bewertung erhalten nur die drei bestrangierten Angebote.
- Selektives Verfahren als faire Alternative zu short lists

Zuschlag Art. 41 BöB

Wortlaut bisher: «das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den

Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene

Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin,

Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, »

Wortlaut neu: «das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag»

..... zudem Art. 29 «neben dem Preis und der Qualität

insbesondere....»

Zuschlag Art. 41 BöB

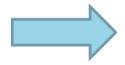
"das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag"

= kein Paradigmenwechsel

Rechtsprechung

Geltungsbereich

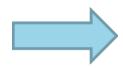
1. Wer ist unterstellt?



Subjektiver Geltungsbereich

2. Was ist unterstellt?

Liegt überhaupt eine öffentliche Beschaffung vor?



Objektiver Geltungsbereich

Objektiver Geltungsbereich: Gratisveloverleih

BGE 144 II 177 / BGE 144 II 184

- Konzessionsvergabe grundsätzlich keine öffentliche Beschaffung
- wenn an Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gekoppelt?
 - → Vergaberecht anwendbar
- Öffentliche Aufgabe bejaht (Langsamverkehr)
- Frage also: Verfolgt Konzession regulativen Zweck oder Übertragung eines geldwerten Rechtes zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe?

Objektiver Geltungsbereich: Spitexleistungen

BGer, Urteil 2C_861/2017 vom 12.10.2018

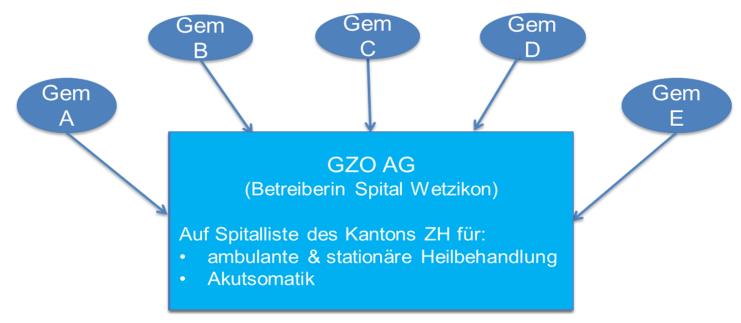
- Wer ist Konsument? Handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag?
- Spitex-Leistungserbringer erbringt seine Tätigkeit primär gegenüber dem Publikum (Patienten, Versicherte) und nicht gegenüber der auftraggebenden Gemeinde – für Qualifikation unerheblich
- Dienstleistungen des Sozialbereichs sind vom Vergaberecht erfasst keine Sonderstellung für ideell motivierte Organisationen
- Anders noch VGer ZH, Beschluss VB.2000.00126 vom 24.8.2000: Rechtsprechung ist überholt

Objektiver Geltungsbereich: Altkleidersammlung

VGer ZH, Urteil VB.2018.00469 vom 17.01.2019

- Sammlung und Verwertung von Alttextilien: öffentliche Aufgabe
- Unerheblich, ob Dienstleistung selber benötigt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt
- «Ein öffentlicher Auftrag und eine öffentliche Beschaffung liegt vor, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen synallagmatischen Vertrag mit einem Wirtschaftsteilnehmer abschliesst»
- Entgelt: Überlassung der Wertstoffe (= erhebliche Sachwerte) zum Sammeln und Verwerten
- Unzulässiger Vertragsabschluss: Anweisung zur Auflösung

BGE 145 II 49



- Unterstellung Vergaberecht
- Einrichtung des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB

Einrichtung des öffentlichen Rechts Die Kriterien – GPA

- Juristische Person, zu besonderem Zweck gegründet
- Tätigkeit im Allgemeininteresse
- Nicht-gewerblicher Charakter (= nicht im Wettbewerb)
- Staatsgebundenheit, wenn alternativ:
 - Öffentliche Beeinflussung der Geschäftsleitung
 - Mehrheitlich öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans
 - Mehrheitlich öffentliche Finanzierung

Gewerblicher Charakter

- √ Konkurrenzsituation zu Privaten
- ✓ Wettbewerbsdruck
- ≠ Finanzielle Unterstützung durch Staat über seine Rolle als Aktionär hinaus
 (z.B. Subventionen oder nicht den Marktkonditionen entsprechende Darlehen)
- ≠ Schutz vor Eintritt neuer Konkurrenz (Monopol, anderweitige Beschränkung der Anbieter)
- ≠ Regulierung der Angebote und Preise
- ≠ Leistungspflicht, keine freie Wahl der Vertragspartner

Listenspitäler sind nicht gewerblich tätig

- Gewerblicher Charakter fehlt, sind nicht im Wettbewerb
- Kantone verfügen über gewichtige Planungs- und Regulierungsinstrumente:
 - Genehmigung bzw. Festsetzung Tarifvertrag
 - Bestimmung der Anbieterseite und Möglichkeit Höchstmengen vorzusehen
 - Kostenanteil: mind. 55 % der Fallpauschalen
 - Pflicht zur Behandlung «nicht rentabler» Patienten

Staatsgebundenheit

Massgebende Alternativkriterien

- Öffentliche Beeinflussung der Geschäftsleitung
- Mehrheitlich öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans
- Mehrheitlich öffentliche Finanzierung:
 - Mehrheit der finanziellen Mittel stammen aus öffentlicher Quelle
 - ohne spezifische Gegenleistung

GZO AG: Staatsgebundenheit bejaht

- Öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans der GZO AG:
 - Aktien vollständig im Besitz der beteiligten Gemeinden
 - Öffentliche Hand ist zuständig für Wahl des Verwaltungsrats / Leitungsorgans
- Öffentliche Finanzierung? Keine abschliessende Beurteilung:
 - «aus öffentlicher Quelle stammend» ist erfüllt: KVG mind. 55% Kostenbeteiligung Kanton.
 - «ohne Gegenleistung»? Die vom Kanton finanzierte Leistung wird für Patienten erbracht.

Erkenntnisse

- Listenspitäler erbringen im Umfang des Leistungsauftrages im Allgemeininteresse liegende Aufgaben.
- Listenspitäler (öffentlich oder privat) sind im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nicht in einem wettbewerblichen Umfeld tätig.
- Listenspitäler (öffentlich und privat) im Kanton ZH sind dem Vergaberecht unterstellt.
- Unterschied: Art. 8 Abs. 1 / 2 IVöB